



HOKKAIDO UNIVERSITY

Title	SUMMARY OF ARTICLES
Description	SUMMARY
Citation	北大法学論集, 18(4), 210-207
Issue Date	1968-03
Doc URL	https://hdl.handle.net/2115/27872
Type	departmental bulletin paper
File Information	18(4)_P210-207.pdf



THE HOKKAIDO LAW REVIEW

Vol. XVIII No. 4

SUMMARY OF ARTICLES

On some problems about chattel mortgage on shifting stock in trade (3)

Akira YONEKURA

Associate Professor of Civil Law
Faculty of Law
Hokkaido University

We have seen that "Entity Theory or Analytical Theory Approach" is of no use. However, there are two exceptions. The first exception is theoretically found in the process for the recovery of taxes in arrears. In that case, Entity Theory could make the security interest secure, while Analytical Theory could lead to the undesirable result for the secured party. But, as a matter of fact, whether that or this theory is adopted results in no difference because of the administration of the taxation business. Therefore, strictly speaking, the first exception is no exception. The second and real exception shows itself with the trustee in bankruptcy voidable preference (Art. 72 of the Bankruptcy Act). Here, Entity Theory is of much use to the secured party. Advantage of this theory lies in that point. On the other hand, Analytical Theory could not repulse the attack by the trustee in bankruptcy and possibly the security interest would come to naught.

Now it must be noted that there remain many important problems to solve as to the security interest on shifting stock in trade. The problems are, for example, how to decide the scope of the collateral and how to make the security interest public.

**On the Development of Local Administration
System in Hokkaido (3)**

Shyōsuke SHIMIZU

Ass. Prof. of Political Science
Kitami College of Technology

**(3) On the Formation of the Hakodate Town Council in the
Early Mēji Period**

The Hakodate Town Council, "Hakodate Kukai" was established in 1881 at Hakodate Town in Hokkaido with the formation of modern Japanese state in the Early Mēji Period.

The aim of this paper is to clear the origin, structure and operation in the early stage of the Hakodate Town Council.

Die Generalklausel der Verwaltungsgerichtsordnung und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Bundesrepublik Deutschland (2)

Yoshiaki AKIYAMA

Assistent,
Juristische Fakultät,
Hokkaido-Universität

1. Art. 96 Abs. 1 GG zählt verschiedene Gerichtssparten, darunter die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf, für die ein oberes Bundesgericht zu errichten ist. Aus dieser Regierung läßt sich jedoch unmittelbar nichts zu der Frage entnehmen, ob den in ihrem Bestand garantierten Verwaltungsgerichten durch die Verfassungsnorm das alleinige Recht zur Entscheidung über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten übertragen ist.

Hierzu ist zu sagen, daß nach dem Wortlaut des Art. 96 Abs. 1 GG nur die Institution der Verwaltungsgerichtsbarkeit, jedoch nicht ein Entscheidungsmonopol der Verwaltungsgerichte für bestimmte Streitigkeiten garantiert wird.

Wenn der Gesetzgeber aber den Verwaltungsgerichten zahlreiche Kompetenzen nähme, so müßte man allerdings zu dem Ergebnis kommen, daß die Normen, die des Institut der Verwaltungsgerichtsbarkeit aushöhlen, als grundgesetzwidrig anzusehen wären.

2. Die Frage, ob aus Zweckmäßigkeitsgründen eine Änderung der Normen, die derzeit öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf die Zivilgerichte übertragen, zu empfehlen ist, kann wegen der Verschiedenartigkeit der zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten sicher nicht einheitliche für alle in Betracht kommenden Fälle beantwortet werden.

Vor Inkrafttreten der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (1. 10. 1946) war die Zuweisung öffentlich-rechtlicher Streitig-

keiten an die Zivilgerichte stets gerechtfertigt ; denn damals bestand in fast allen Ländern das Enumerationsprinzip. Verwaltungsrechtsschutz wurde nur in den ausdrückliche in Gesetz bestimmten Fällen gewährt. Sofern eine solche besondere Bestimmung nicht vorlag, bedeutete die Zuweisung in den Zivilrechtsweg die einzige Möglichkeit der Gewährung eines gerichtlichen Rechtsschutzes.

Obwohl nach 1945 die Verwaltungsgerichtsbarkeit als zweifelsfrei unabhängiger Zweig der Rechtspflege eingerichtet und durch die Verfassung garantiert wurde und die Verwaltungsgerichtliche Generalklausel einen echten Gerichtsweg für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten bindend festlegt, wurden die alten Zuweisungen an die "ordentlichen" Gerichte durch den Gesetzgeber trotz vorhandener Anregungen seitens des Rechtslehre nicht überprüft, geschweige denn erforderlichenfalls beseitigt.

Die Zuweisungsnormen können heute nicht mehr dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß der einzelne Staatsbürger von den Zivilgerichten einen wirksameren Rechtsschutz erlange als vor den Verwaltungsgerichten.

3. Im Ergebnis ist festzustellen, daß die Beibehaltung des Zivilrechtswegs in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten heute noch in wenigen Fällen wünschenswert ist. Im übrigen ist die Änderung der gesetzlichen Kompetenzbestimmungen einschließlich der Grundgesetznormen herbeizuführen

Diese Abänderung, die zur Vermeidung unerwünschter Doppelgleisigkeiten alle in Frage kommenden Zuweisungsnormen möglichst gleichzeitig erfassen sollte, wäre nach der Beseitigung der zivilgerichtlichen "Zuständigkeiten kraft Tradition" der nächste Schritt zur Schaffung einer sachgemäßen Verteilung der gerichtlichen Kompetenzen auf die verschiedenen in der Verfassung garantierten Gerichtssparten.